

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten

Bekanntmachung der vergebenen Aufträge im Internet

In der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ist in § 30 Absatz 1 geregelt, dass die Auftraggeber nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten informieren.

Die Veröffentlichung umfasst folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Name des beauftragten Unternehmens, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeit und Umfang der Leistung

D

Die Stadt Köln veröffentlicht ihre vergebenen Aufträge auf folgender Seite:

<http://www.stadt-koeln.de/wirtschaft/ausschreibungsservice/vergebene-auftraege>

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt, werden sie nach sechs Wochen gelöscht. Für die Veröffentlichung dieser Daten setzt § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) die Einwilligung der betroffenen Personen voraus.

Es werden nur Daten von BieterInnen öffentlich bekannt gemacht, die den Zuschlag erhalten haben.

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der oben genannten Daten auf der Internetseite der Stadt Köln einverstanden:

ja

nein

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSB NRW kann das Einverständnis verweigert bzw. für die Zukunft widerrufen werden. Die Verweigerung bzw. der Widerruf des Einverständnisses kann zum Ausschluss im Vergabeverfahren führen.

Ort, Datum

Unterschrift, evtl. Firmenstempel